Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Waldenbuch

Stand 05/2017

I. Vorbemerkung

Die Waldenbucher Vereine übernehmen im Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und sonstige Aufgaben und sind damit wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Waldenbuch.

Die Vereinsarbeit erfolgt zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderrichtlinien sollen die Bedeutung dieses Engagements sowie die Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden; die jährliche Grund- und Jugendförderung, die Sachförderung sowie die Investitionsförderung sollen den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Stadt Waldenbuch leistet damit einen Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Waldenbucher Bürgerinnen und Bürger.

Die Vereinsförderung ist als ein System gegenseitiger Wertschätzung zu verstehen. Die Vereine leisten bereits hervorragende Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes für Jugendliche bis ins Erwachsenenalter interessant bleibt und gut genutzt wird. Auch um diesen Standard zu erhalten und um die besonderen Aufgaben und Verdienste zu würdigen, ist die Jugendförderung ein Schwerpunkt der Waldenbucher Vereinsförderung.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden, vom Gemeinderat am 24.11.2015 oder am 15.12.2015 beschlossenen Rahmenbedingungen zur Vereinsförderung der Stadt Waldenbuch.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Stadt zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin so zu unterstützen, dass sie ihren für das Leben in der Stadt so wichtigen Aufgaben gerecht werden können. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung städtischer Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

Ortsansässige Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jede/r Mitglied werden kann, wobei mindestens 40% der Mitglieder ihren 1. Wohnsitz in Waldenbuch haben muss,
- bzw. einem überörtlichen Verband als Ortsverband angeschlossen sind

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung ab dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen.

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden

- Vereine/Organisationen/Institutionen, deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen, das heißt der Anteil örtlicher Mitglieder liegt unter 40 %.
- Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen und Unterorganisationen, sofern es sich bei diesen Untergruppen nicht um eingetragene Vereine handelt.
- Politische Parteien und deren Gruppierungen im Sinne von Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen, dies gilt auch, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung als eingetragener Verein geführt wird.
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB.
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsring usw.).

Ausnahmeregelungen sind in Abschnitt III, Ziff. 3. gesondert aufgeführt.

III. Förderbeträge

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

a) Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen jährlichen Grundförderungsbetrag in Höhe von 150 €.

b) Sollte der in diesen Vereinsrichtlinien beschlossene Förderbetrag für einen Verein niedriger sein als die bisherige Förderung aus dem Kulturfond, wird dem betroffenen Verein eine **zweijährige Besitzstandsgarantie** des bisherigen Kulturfond-Betrages zugesichert. Die Laufzeit der Besitzstandsgarantie beginnt am Folgetag der Bekanntmachung dieser Vereinsrichtlinien.

c) Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses vorbehalten.

2. Jugendförderung

a) Die örtlichen Vereine erhalten, nach Bekanntgabe der Anzahl der Jugendlichen bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September, zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren einen jährlichen Betrag in Höhe von 7,50 €.

b) Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht.

c) Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist der Stadt mitzuteilen („aktive“ Jugendliche wirken engagiert am Vereinsleben mit (Teilnehmen an Trainings- bzw. Übungsstunden, Organisieren von Festen, Leiten von Gruppen, etc.), während „passive“ Jugendliche den Verein mit der Zahlung des Beitrages unterstützen).

d) <u>JULEICA</u>

Die Teilnahme an einer JugendleiterInnenschulung nach den Richtlinien der „JULEICA“ wird mit max. 25 € pro TeilnehmerIn bezuschusst.

Die JugendleiterInnen-Card (JULEICA) ist der bundesweit einheitliche Ausbildungsnachweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit. Die Ausbildung soll den MitarbeiterInnen Qualifikation und Orientierung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vermitteln sowie ihre persönliche sowie soziale Kompetenz stützen und fördern. Die

ehrenamtlichen MitarbeiterInnen müssen sich mit den Interessen, Wünschen, Problemen und Fragen der Jugendlichen auseinandersetzen. Erweiterte und komplexer werdende Anforderungen stellen diese MitarbeiterInnen vor oft schwierige Aufgaben, die immer mehr spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern.

Als Wertschätzung für die Arbeit der JugendleiterInnen wird einmal jährlich ein weiterer Zuschuss für eine JugendleiterInnen-Veranstaltung in Höhe von 5 € für jede/n TeilnehmerIn, die/der im Besitz einer gültigen JugendleiterInnen-Card ist, gewährt.

e) Sonstige Förderung

Mitglieder der Jugendgruppe des Musikvereins Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e. V. erhalten für ihre Ausbildung in der städtischen Musikschule einen Zuschuss in Höhe von 50 %. Dieser wird jeweils zu gleichen Teilen von der Stadt Waldenbuch und dem Musikverein getragen.

3. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen

Nachfolgend aufgeführte Gruppen tragen seit vielen Jahren mit ihrem ehrenamtlichen Engagement erheblich zum Stadtleben bei und erhalten **auf Antrag** (bis spätestens 30. Juni jeden Jahres) einen jährlichen Zuschuss entsprechend der Förderung örtlicher Vereine (Abschnitt III, Nr. 1 und 2), soweit nicht anderweitig bereits städtische Zuschüsse gewährt werden.

a) Das Bildungswerk Waldenbuch erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.400 €.
b) Der Club nach 4 erhält eine Grundförderung in Höhe von 150 € pro Jahr.
c) Die Waldenbucher Sorgenkinder erhalten eine Grundförderung in Höhe von 150 € pro Jahr.
d) Der Freundeskreis für Flüchtlinge erhält eine Grundförderung in Höhe von 150 € pro Jahr.
e) Örtliche kirchliche und soziale Gruppen in Waldenbuch erhalten für die öffentliche Durchführung von regelmäßig wiederkehrenden Seniorenveranstaltungen eine jährliche Pauschale in Höhe von 300 €.
f) Örtliche Kirchengemeinden erhalten für ihre Kinder- und Jugendarbeit jeweils eine jährliche Pauschale in Höhe von 150 €.
g) Die Ponderosa-Freizeit erhält pro TeilnehmerIn/BetreuerIn/Tag einen Zuschuss in Höhe von 1 €. Zusätzlich werden die Stellplatzkosten für die Ponderosa-Anhänger übernommen.

Die Einbeziehung weiterer Gruppierungen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses vorbehalten.

IV. Sonderförderung

Neben der Grund- und Jugendförderung erhalten Vereine/Organisationen/Institutionen, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen:

1. Vereinsmesse

Die Vereinsmesse dient in erster Linie der Mitgliederwerbung. Während der Messetage stellen die Vereine/Organisationen/Institutionen Ihre Angebote und Aktivitäten vor und weisen auf besonders attraktive Aktionen im Stadtleben hin. Die Vereinsmesse soll im 4-Jahres-Turnus, nicht jedoch im gleichen Jahr wie der Ehrenamtsabend, stattfinden.

Der Arbeitsgruppe Vereinsmesse ist ein/e städtische/r MitarbeiterIn zugeordnet. Die **Stadt** unterstützt diese Veranstaltung ferner mit **Sachleistungen** (z. B. kostenlose Nutzung städtischer Einrichtungen, Ausleihe von Holzhütten, Tischen und Stellwänden) und **übernimmt die Kosten für die Leistungen des Zweckverbands Bauhof Dettenhausen/Waldenbuch**.

2. Ehrenamtsabend

Als Anerkennung für ihre wertvolle Arbeit erhalten die aktiven Ehrenamtlichen der Waldenbucher Vereine/Organisationen/Institutionen alle 2 Jahre eine Einladung zu einem Ehrenamtsabend. **Sowohl die Kosten als auch die Organisation** des Abends **werden von der Stadt übernommen**.

3. Nutzung städtischer Einrichtungen

Den Vereinen/Organisationen/Institutionen werden städtische Einrichtungen entsprechend den Benutzungs- und Gebührenordnungen zur Verfügung gestellt. Die ausgearbeiteten Belegungspläne werden regelmäßig den Erfordernissen angepasst. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ermäßigungen entsprechend der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Gebührenordnung. Hier ist für die örtlichen Vereine/Organisationen/Institutionen bereits eine grundsätzliche Förderung eingearbeitet. Der Vereinsförderbeitrag bei der Nutzung des Hallenbades durch den TSV und den DLRG (periodische Belegungen) entfällt zukünftig.

Ausnahmen:

a) Den Waldenbucher Vereine/Organisationen/Institutionen wird die Stadionhalle oder das Forum einmal im Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Mietvertrag ist aus versicherungsrechtlichen Gründen trotzdem auszufüllen.

b) Für das 24-Stunden-Schwimmen des DLRG wird die Schulturnhalle (Übernachtung der TeilnehmerInnen) kostenlos zur Verfügung gestellt, das Hallenbad wird pauschal mit fünf Vereinsstunden lt. Gebührenordnung abgerechnet.

c) Dem eingetragenen Verein VHS Böblingen/Sindelfingen e. V. (Zweigstelle Waldenbuch) werden die städtischen Einrichtungen sowie schulischen Räume (inklusive Schulküche) kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Räumlichkeiten in anderen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Martinuszentrum, Haus der Begegnung) werden 90 % der anfallenden Gebühren von der Stadt übernommen.

d) Dem Bildungswerk Waldenbuch werden die städtischen Einrichtungen (mit Ausnahme der Veranstaltungsreihe „Kino vor Ort“) kostenlos zur Verfügung gestellt.

e) Der kommunalen Jugendeinrichtung „Waldhaus gGmbH“ werden die städtischen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

f) Dem Kranken- und Altenpflegeverein Waldenbuch e.V. werden die Räumlichkeiten in der Altenbegegnungsstätte Sonnenhof zur Durchführung der Beiratssitzungen, Mitgliederversammlungen und dgl. kostenlos zur Verfügung gestellt.

g) Dem DRK Ortsverein Waldenbuch werden die Räumlichkeiten in der Altenbegegnungsstätte Sonnenhof zur Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen und Fortbildungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

h) Der Interessenbörse Waldenbuch werden die Räumlichkeiten in der Altenbegegnungsstätte Sonnenhof zur Durchführung des „Repair-Cafe“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

i) Dem örtlichen Vereinsring werden für seine Hobby- und Künstlerausstellung im Forum 50 % der Mietkosten erlassen.

j) Für den „Neujahresempfang“ der SPD Ortsverein Waldenbuch wird das Forum kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Reise- und Verpflegungskosten

a) <u>Städtepartnerschaften</u>

pro ReiseteilnehmerIn, pro Übernachtung	10 €

b) Marktplatzfest

pro TeilnehmerIn (Fremdkapellen), pro Übernachtung 5 €

c) Sportveranstaltungen

Landesmeisterschaft, Deutsche Meisterschaft, Deutsches Turnfest und vergleichbare Veranstaltungen

pro TeilnehmerIn, pro Übernachtung 5 €

5. Mietverrechnungen und sonstige Zuschüsse

a) AWO, Vordere Seestraße 15, Vereinsheim
b) Chorverein Waldenbuch e. V., Sonnenhof/Proberaum
c) DRK, Altes Rathaus, Übungsraum und Garage
d) MüZe, Kindergarten Im Städtle, Veranstaltungsräume
e) Schwäbischer Albverein, Unter der Mauer, Vereinsheim

6. Sonstige Zuschüsse

a) Ausstellungen

Die **Kosten für Versicherung und Vernissage** bei Ausstellungen in den Verwaltungsgebäuden werden **von der Stadt übernommen.**

b) Holzhütten (Weihnachtsmarkthütten)

Die **Holzhütten** werden **inklusive Auf- und Abbau** für Veranstaltungen mit städtischem Interesse (z. B. Frühlingserwachen, Mittsommer, Markplatzfest, Vereinsmesse, Lange Kürbisnacht, Weihnachtsmarkt) **kostenlos** zur Verfügung gestellt.

V. Sportlerehrungen

1. Hervorragende Leistungen in sämtlichen Sportarten und Disziplinen, die von Mitgliedern der Waldenbucher Vereine, Sportgemeinschaften und Mannschaften erbracht werden, würdigt die Stadt Waldenbuch durch die Verleihung einer Ehrenurkunde.
2. Zu ehrende EinzelsportlerInnen erhalten bis zur Vollendung Ihres 18. Lebensjahres außerdem einen Gutschein im Wert von 15 €, der bei einem örtlichen Händler eingelöst werden kann.
3. Sportmannschaften erhalten, wenn mindestens ein/e Teilnehmer/in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, pro beteiligtem/r Sportler/in (einschließlich Trainer, Übungsleiter) 10 €-Gutscheine, die bei einem örtlichen Händler eingelöst werden können.
4. Die Ehrungen werden vom Bürgermeister oder von einer/m von ihm Beauftragten durchgeführt.
5. Weitere Förderungsmaßnahmen bleiben jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses vorbehalten.

VI. Vereinsjubiläen

Der **Antrag** auf einen Jubiläumszuschuss ist bis zum 30. Juni des Jahres vor dem Jubiläumsjahr einzureichen.

1. Vereine/Organisationen/Institutionen

a) Bei klassischen Jubiläen (25-, 50-, 75-, 100-, 125-Jahre usw.) erhalten die örtlichen Vereine/Organisationen/Institutionen einen Zuschuss in Höhe von 20 € pro Jubiläumsjahr.

b) Für die Jubiläen (10-, 20-, 30-, 40-Jahre usw.) wird ein Zuschuss in Höhe von 10 € pro Jubiläumsjahr gewährt.

c) Bei Überschneidungen (50-, 100-, 150-Jahre usw.) wird der höhere Zuschuss (20 €) pro Jubiläumsjahr gewährt.

2. Abteilungen/Gruppen der Vereine/Organisationen/Institutionen

Bei klassischen Jubiläen (25-, 50-, 75-, 100-, 125- Jahre usw.) erhalten die örtlichen Abteilungen/Gruppen einen Zuschuss in Höhe von 10 € pro Jubiläumsjahr.

VII. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

1. Die Stadt kann örtlichen Vereinen/Organisationen/Institutionen **auf Antrag** (Antragsfrist: 30. Juni jeden Jahres) Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, bewilligen. Voraussetzung ist, dass Mittel dafür im Haushaltsplan bereitgestellt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und von der Stadt bewilligt sein.
2. Vereine/Organisationen/Institutionen, die einen Zuschuss der Stadt beantragen, sind ferner dazu verpflichtet, alle möglichen Zuschussanträge bei anderen Behörden und Verbänden zu stellen, die wirtschaftlichste bzw. preisgünstigste Lösung zu wählen und dies der Stadt Waldenbuch nachzuweisen.
3. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins so hoch wie der städtische Anteil ist und die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
4. Der Zuschuss beträgt 20 % der anrechnungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 € (Investition mit 50.000 €)
5. Bei Investitionen über 50.000 € erfolgt eine Einzelfestlegung des eventuellen Zuschusses frei von den oben genannten Regelungen durch den Gemeinderat.
6. Für Baumaßnahmen kann die Stadt, soweit für den Verein eine dingliche Sicherstellung von Finanzierungsmitteln nicht im benötigten Umfang möglich ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, für Darlehen eine Ausfallbürgschaft gegenüber dem Kreditgeber übernehmen.
7. Baubeginn, Kauf oder Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Stadt führt zu ersatzlosem Verlust des Zuschusses.

VIII. Marketing

Vereine/Organisationen/Institutionen können in den Stadtnachrichten unter der Rubrik „Von den Vereinen“ sowie nach Absprache auch auf der Titelseite oder der halben 3. Seite ihre Mitglieder und die **Bevölkerung kostenlos informieren**. Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Umfang bleibt der Stadt vorbehalten. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt und dem Verlag geschlossene Vereinbarung über die Herausgabe des Mitteilungsblattes.

Die **Hinweistafeln** auf bevorstehende Veranstaltungen werden an den Ortsein- / Ortsausgängen kostenlos von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Vereine/Organisationen/Institutionen übernehmen wie bisher die Druckkosten zur Aktualisierung und Erneuerung der Tafeln.

Im Neuen Rathaus wird den Vereinen/Organisationen/Institutionen ein Kopiergerät zum kostenlosen **Anfertigen von Kopien** zu den bekannten Öffnungszeiten bereitgestellt.

IX. Kostenpflichtige Genehmigungen

Für die unter Abschnitt II, Ziff. 3 aufgeführten Waldenbucher Vereine/Organisationen/Institutionen werden die **Kosten für kostenpflichtige Genehmigungen** (z. B. Schankerlaubnis, Sondernutzungserlaubnis, Plakatierung, Werbebanner) **übernommen**.

X. Antragsstellung

1. Der Grundförderungsbetrag nach Abschnitt III, Ziff. 1 wird ohne Antrag gewährt.
2. Für die Förderbeträge nach Abschnitt III, Ziff. 1 und 2 gelten die Mitgliederzahlen als maßgebende Bemessungsgrundlage, diese sind bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September eines jeden Jahres der Stadt mitzuteilen.
3. Der Zuschussantrag auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Abschnitt VII ist bis spätestens 30. Juni für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen zu versehen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel obliegt dem Gemeinderat.

XI. Auszahlung der Zuschüsse

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

1. die Grundförderungsbeträge gemäß Abschnitt III, Ziff. 1 jeweils im Januar;
2. die Förderungsbeträge nach Abschnitt III, Ziff. 2 jeweils im Januar, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Stadt;
3. die Investitionszuschüsse gemäß Abschnitt VII nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

XII. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse (z. B. Sportförderung, Bezuschussung von Seniorenveranstaltungen) an Vereine, Organisationen und Institutionen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Waldenbuch, den 15.12.2015

gez.
Lutz
Bürgermeister